

## Bereitschaftserklärung Audio-/Videoservice für das Landespresseamt (LPA)

Die Sozialgenossenschaft ..... erklärt sich hiermit bereit, zu folgenden Bedingungen für das LPA auf der Basis der freischaffenden Mitarbeit und unbeschadet der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht Videos, Audiofiles, Filmbeiträge und Interviews zu produzieren und dem LPA bereitzustellen:

1. .... verpflichtet sich, zweisprachige (deutsch und italienisch) Videos, Filmbeiträge, Audiofiles und Interviews im Auftrag des Landespresseamtes zu erstellen, immer dann wenn die Notwendigkeit dieser Form der institutionellen Kommunikation gegeben ist.
2. Das Presseamt verpflichtet sich, die Videotermine und –aufträge nach Möglichkeit frühzeitig mitzuteilen.
3. .... verpflichtet sich, den vom Presseamt erteilten Aufträgen Vorrang gegenüber anderen Aufträgen einzuräumen. Um wie viele und welche Anlässe es sich handelt, wird vom Presseamt über mündlichen Einzelauftrag mitgeteilt.
4. Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Aufträge anderer Ämter, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung, immer vorausgesetzt, dass der entsprechende Auftrag vom Presseamt kommt, bzw. mit dem Leiter des Presseamtes abgesprochen ist.
5. Die Themen der Videos werden vom LPA vorgegeben und beziehen sich auf die Tätigkeit der Landesregierung und –verwaltung.
6. Die Länge der Videos beträgt 2 – 4 Minuten und ist mit dem LPA von Fall zu Fall festzulegen.
7. .... verpflichtet sich, die Filmaufnahmen des vereinbarten Ereignisses, die Interviews (in deutsch und italienisch) mit den vom LPA angegebenen Personen, den Schnitt und die Montage der Aufnahmen, das Lesen des Grundtextes in deutscher und italienischer Sprache, auf der Basis der Pressemitteilung des LPA bzw. der bereitgestellten Unterlagen sowie in angemessener journalistischer Qualität, auszuführen.
8. .... verpflichtet sich weiters, die fertigen Video/Audioprodukte an das LPA für dessen Homepage sowie - auf Anfrage Dritter beim LPA und auf entsprechenden Auftrag desselben - für die öffentliche Verbreitung zu liefern.
9. Die Lieferung der Audios/Videos bzw. des Filmmaterials muss am selben Tag bis 17 Uhr bei Ereignissen, die innerhalb 14 Uhr stattfinden, sowie bis 10 Uhr des darauffolgenden Tages bei Ereignissen, die am Nachmittag oder Abend stattfinden, erfolgen. Bei außergewöhnlichen Ereignissen können diese Zeiten den Erfordernissen des LPA angepasst werden.

10. Das gesamte Filmmaterial wird vom Unterfertigten dem LPA für die uneingeschränkte freie Verwendung und Verwertung zur Verfügung gestellt, wobei für das LPA lediglich das Weiterverkaufsrecht und die kommerzielle Nutzung durch Dritte ausgeschlossen bleiben.
11. .... kann für die im Auftrag des LPA gemachten Audios/Videos Kopien behalten. Ebenso werden vom LPA grundsätzlich keine Einwände gegen anderweitige Nutzung bzw. Verwertung dieses Ton- und Filmmaterials gemacht, es sei denn, es wird vom Leiter des LPA für klar abgegrenzte Anlässe ein Exklusivnutzungsrecht schriftlich eingefordert.
12. .... verpflichtet sich, die Aufträge zu folgenden Honoraren und Gebühren durchzuführen:
  - a) Für einen Auftrag für die Realisierung eines zweisprachigen Videoservices (deutsches und italienisches Video) von Montag bis Freitag: 550,00 € + MwSt.
  - b) Für einen Auftrag für die Realisierung eines zweisprachigen Videoservices (deutsches und italienisches Video) an Samstagen und an Feiertagen: 750,00 € + MwSt.
  - c) Für Ereignisse außerhalb von Bozen können vom Unterfertigten die Fahrtspesen (1/3 des Benzinpreises pro gefahrenen km), sowie evtl. Autobahn- oder Parkgebühren verrechnet werden. Bei Absage vor Ort, werden 50 % des Auftrags verrechnet, sowie das amtliche Kilometergeld und Spesenersätze für Park-, Autobahngebühren etc. gewährt.

Die Bezahlung der Leistungen erfolgt innerhalb 60 Tagen nach Rechnungsdatum nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Unterschrift

Datum